

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. Dezember 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien für die Deutschsprachige Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes und eines Ausführungserlasses "zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungsaufenthalte und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte im In- und Ausland" gebeten wurde, hat am 6. Januar 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Titel.

In dem Titel sind in der ersten Zeile die Wörter "und eines Ausführungserlasses" und in der dritten Zeile die Wörter "im In- und Ausland" auszulassen.

Vorlegungserlass.

In dem Vorlegungserlass des Dekretentwurfs ist der Wortlaut "Der Vorsitzende der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft" durch den Wortlaut "Der Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien" zu ersetzen.

Verfügender Teil.Artikel 1.

Der Anfang des Artikels wäre besser wie folgt abgefasst:

"Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft ...".

Artikel 2.

1. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist nur dann zuständig, wenn eine Verbindung zwischen dieser Gemeinschaft und den Empfängern der Zuschüsse oder der Stipendien besteht. Eine solche Verbindung ist in dem Text des Entwurfs nicht vorgesehen. Dieser Text ist demzufolge nach dem Vorbild der Kriterien zu ergänzen, die in dem, ebenfalls dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, unter der Nr. L. 18.427/2 zur Begutachtung vorgelegten Ausführungserlassentwurf aufgezählt sind, und insbesondere der Kriterien hinsichtlich des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes.

.../...

Diese Bemerkung gilt auch für die Artikel 3 und 4.

2. Artikel 2 des Entwurfs enthält zwei Paragraphen, von denen jeder nur aus einem einzigen Absatz besteht. Dem Brauch zufolge wäre es besser, die Unterteilung in Paragraphen durch eine Unterteilung in Absätze zu ersetzen.

Diese Bemerkung gilt auch für die Artikel 3 und 4.

3. In dem Text des Artikels 2, Absatz 1, werden die Wörter "Kurse", "Aufenthalte" und "Studien" verwendet.

Es scheint überflüssig zu sein, das Wort "Studien" beizubehalten.

Andererseits müsste präzisiert werden, was unter "Aufenthalt" zu verstehen ist und ob diese Aufenthalte, wie die Kurse, eine Mindestdauer haben müssen.

4. Am Ende des Absatzes 1 ist die Rede im französischen Text von "cours ... de perfectionnement ... technique" und im niederländischen Text von "... gespecialiseerde cursussen...". Diese Termini stimmen miteinander und mit dem im deutschen Text verwendeten Wort "fachbezogen" nicht überein.

Wenn man die Wörter "technique" und "gespecialiseerd" unabhängig vom deutschen Text betrachtet, könnte man glauben, dass sie auf die praktische Anwendung des unterrichteten Fachs hinzielen, während hingegen das deutsche Wort "fachbezogen" offensichtlich bedeutet : "auf ein bestimmtes Fach(gebiet) bezogen, gerichtet" (1).

.../...

(1) "Duden, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, Bibliographisches Institut Mannheim/Wien/Zürich, Dudenverlag, Durchgesehener Nachdruck 197

Somit erhebt sich die Frage, ob mit dem Wort "fachbezogen" nicht nur wiederholt wird, was in demselben Paragraphen bereits bestimmt wurde ("...., die im Zusammenhang mit dem vom Antragsteller vermittelten Unterricht stehen, ..."), und ob es demzufolge nicht ausgelassen werden sollte.

Auf jeden Fall ist dafür zu sorgen, dass der französische und der niederländische Text mit dem deutschen Text übereinstimmt.

*

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen wird vorgeschlagen, den Text des Absatzes 1 wie folgt abzufassen :

"Zuschüsse können an Lehrpersonen des Primar-, Sekundar- und Sonderschulwesens, des Hochschulunterrichts kurzer oder langer Studienart, des Universitätsunterrichts, der Aus- und Weiterbildungszentren des Mittelstandes ... (weiter wie im Entwurf, vorbehaltlich der Auslassung der Wörter "und -studien" in der letzten Zeile)".

Artikel 3 und 4.

In Artikel 3, Absatz 3, und Artikel 4, Absatz 2, wird den Anträgen auf Stipendien für Studien oder wissenschaftliche Forschungsarbeiten, aus denen die Deutschsprachige Gemeinschaft "Nutzen zieht", ein Vorrang eingeräumt.

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum die Formulierung der zwei vorgenannten Absätze verschieden ist : in Artikel 3, Absatz 3, heisst es "aus denen die Deutschsprachige Gemeinschaft Nutzen zieht" und in Artikel 4, Absatz 2, dagegen "aus denen die Deutschsprachige Gemeinschaft Nutzen ziehen kann". (In der französischen Übersetzung von Artikel 4, Absatz 2, wurde irrtümlicherweise "tirer parti" - statt "tirer profit" - geschrieben.)

.../...

Es müsste eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Andererseits müsste präzisiert werden, was unter "Nutzen ziehen" zu verstehen ist.

In Artikel 3, Absatz 1, und in Artikel 4, Absatz 1, werden die Wörter "in- oder ausländische anerkannte Einrichtungen" verwendet.

Anscheinend muss man das in jeder dieser Bestimmungen verwendete Wort "anerkannt" nicht dahingehend auslegen, dass ein Anerkennungsverfahren notwendig ist, sondern eher, dass die betreffenden Einrichtungen als seriös angesehen werden können.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die im Entwurf verwendeten Termini durch folgenden Wortlaut zu ersetzen : "... in- oder ausländischen Einrichtungen, deren wissenschaftliche Qualität offenkundig ist ...".

*

In Artikel 3, Absatz 3, sind die Wörter "Anträge auf Studienaufenthalte" durch die Wörter "Anträge auf Stipendien für Studienaufenthalte" zu ersetzen .

*

In Artikel 4, Absatz 2, sind die Wörter "die Forschungsprojekte" durch die Wörter "die Anträge auf Stipendien für Forschungsprojekte" zu ersetzen.

Artikel 5.

Der Einfachheit halber ist dieser Artikel folgendermassen abzufassen :

.../...

"Artikel 5.-

Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Modalitäten für die Anwendung des Dekrets fest".

*

UNTERSCHRIFTEN.

Gemäss den Artikeln 2 und 3 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1986 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister muss der Dekretentwurf von J. MARAITE, "Vorsitzender der Exekutive", und B. FAGNOUL, "Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien" unterzeichnet werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
		R. ANDERSEN,	Staatsräte,
		J.-Cl. GEUS,	
		F. RIGAUX,	Beisitzer der
		F. DELPEREE,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS,
Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.